



**Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges,
Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum**

Krusch, Bruno

Nendeln/Liechtenstein, 1970

§ 3. Heymanns Rettungsversuch der bayerischen Emendata (E)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

§ 3. Heymanns Rettungsversuch der bayerischen Emendata (E).

Das Trauerspiel begann im April 1920 mit dem vom verstärkten ständigen Ausschuß auf Anregung des Vorsitzenden gefaßten Beschlusse, Seckel, Heymann, Tangl und mich zur Nachprüfung der v. Schwind'schen Ausgabe zu berufen, die auf den Hss. der Emendata (E) beruht. Die Berichterstattung erfolgte im Jahre darauf in einer Kommissionssitzung, und ich hatte die Ehre an erster Stelle ein ausführliches Gutachten zu erstatten. Auf Grund eigener handschriftlicher Studien legte ich dar, daß der barbarischen Antiqua, AB bei Merkel, der Vorzug gebühre und die von Schwind zugrunde gelegte sprachlich gebesserte Form E, die Gruppe I bei ihm, Text III bei Merkel, ein Erzeugnis der karolingischen Renaissance sei; zugleich lieferte ich den „wichtigen“ Nachweis, daß diese Emendata (E) aus einer A-Hs. abgeleitet sei. v. Schwind hatte sich also in den Hss. total vergriffen und seine Ausgabe war unbrauchbar. Heymann, der keine Hss. benutzt hatte, äußerte in seinem auch schriftlich übergebenen Gutachten ebenfalls gewisse Bedenken, auf die ich gleich zurückkomme, Seckel schloß sich mit wenigen Worten den beiden negativen Gutachten an, Tangl schwieg. Die Kommission war übereinstimmend der Meinung, daß die Ausgabe v. Schwinds so wie sie vorliege nicht brauchbar sei, und ich wurde mit der Darlegung ihrer Mängel in einer eigenen Abhandlung betraut. Aus diesem Auftrag ist mein Buch erwachsen, das erst Anfang Juli 1924 erscheinen konnte, weil die Drucklegung infolge der wirtschaftlichen Krise über ein halbes Jahr ruhte.

Heymanns Stellung zu der Frage war von Anfang an sehr verschieden von der meinigen. Im Februar 1922 hielt er über den Gegenstand einen Vortrag in der Berliner Akademie der Wissenschaften, von dem leider nur ein ganz kurzes Referat in die Öffentlichkeit gelangt ist¹⁾. In den wenigen Zeilen erklärte er, daß die Vaticana (E 3) und ihre Gruppe nicht als geeignete „einzige“ Grundlage der künftigen Edition betrachtet werden könne und besonders die Annäherung an die Quellen bei ihr nicht stärker als bei der andern Gruppe (AB) sei, bei welcher textliche, sprach-

1) SB. der Preußischen Akad. d. Wissensch. in Berlin 1922^{2/2}, S. 39: „Zur Textkritik des Bayerischen Volksrechts.“

liche und sachliche Gründe sogar für einen engern Zusammenhang mit dem Archetypus sprechen; wohl aber sei die Ausgabe einer Emendata auf Grund der Vaticanagruppe möglich. Das war ein doppelter Irrtum. Wie ich nämlich nachgewiesen habe (S. 139 ff.) und ein Blick auf meinen Stammbaum lehrt, steht vielmehr die sehr alte Hs. von St. Paul (E 1) mit einer anderen (E 2) dem Archetypus E näher als die Vaticanagruppe (E 3); eine Emendataausgabe auf der letzteren Grundlage würde also nicht möglich sein. Die Hauptthese aber, daß die E 3-Gruppe nicht als einzige der Ausgabe zugrunde zu legen sei, ist vollends ein Schlag ins Wasser. v. Schwind hat niemals daran gedacht, einzig diese Gruppe heranzuziehen, vielmehr schon selbst ein Fehlerverzeichnis von ihr zusammengestellt und ausdrücklich erklärt, daß an vielen Stellen der vulgären Gruppe II der Vorzug gegeben werden müsse. Seine Ausgabe ist also keineswegs eine Emendataausgabe auf der Grundlage von E 3, wie H. annimmt, sondern, wie Seckel im Protokoll richtig erklärte, eine „in einzelnen Beziehungen der Antiqua angenäherte Emendata“, also ein Mischtext mit Lesarten nicht bloß der Antiqua, sondern auch ganz später interpolierter Textformen. Das ist in meinem Buch (S. 243 ff.) ausführlich dargelegt, und diese Darlegung hat wenigstens den Erfolg gehabt, daß H. (S. 134) jetzt die Möglichkeit einer Benutzung als Emendataausgabe auf „sachkundige“ Kreise beschränkt. Das müßten also schon solche Kreise sein, die den reinen Emendatatext im Kopfe haben und die fremden Zutaten sofort zu erkennen und auszuscheiden wissen.

Er gibt auch zu, daß eine „bewußte“ Emendata-Ausgabe „hier und da“ anders aussehen müßte. Wenn er aber dann fortfährt (S. 134), daß eine solche die Aufnahme des Zusatzes II, 8a, des berühmten Tassilogesetzes, und der anderen Appendices der Merkelschen Ausgabe zusammen mit der Herübernahme von AB-Lesarten zu „vermeiden“ haben würde, weiß ich nicht, was ich dazu sagen soll. Jenes berühmte Gesetz von dem rebellischen Herzog II, 8a, von dem schon in meinem Buche viel die Rede war und hernach mehr zu sagen sein wird, ist ja gerade das Charakteristikum der Emendata, und auch die andern Novellen stehen in den E-Hss., nur hat v. Schwind zwei an andere Plätze verschoben, als sie in diesen Hss. haben. Diese Zusätze sollen in einer richtigen Emendata-Ausgabe zu vermeiden sein? Das kann doch unmöglich stimmen. Merkel hatte sie zum ersten Male aus seinem Urtext gestrichen, und darin sind sie allerdings zu vermeiden. In einer Anmerkung klagt H. über die Monate kostbarer Zeit, die er auf die Stellung-

nahme zu der neuen Ausgabe und die v. Schwindschen Aufsätze hat verwenden müssen. In der Hast scheint ihm die Verwechslung unterlaufen zu sein.

Aus dieser Hast erklären sich wohl auch einige schiefe Behauptungen über die Ausgaben, über die er nur ganz kurz berichtet hat. Das quellenmäßige Material für die Textgeschichte war in meinem Buche (§ 1) zusammengestellt¹⁾, so daß man nur aufmerksam zu lesen und richtig zu exzerpieren brauchte. v. Schwind hielt die sprachlichen Vulgarismen für nachträgliche Verderbnisse des Textes und für Schreibfehler, und als Beweis dienten ihm Übereinstimmungen der sprachlich gebesserten E-Form mit den Quellen, besonders dem Euricianus. Sämtliche älteren Herausgeber hatten, wie meine Untersuchung nachwies, dem v. Schwindschen Grundsatz gehuldigt, daß das glatte Latein der E-Form das ursprüngliche sei, und ich hatte Mederer²⁾, den Vorgänger Merkels, gefeiert, weil er als erster die Antiqua in der Bayerischen Form B 1 bekannt gemacht hat. Demgegenüber behauptet nun H. (S. 117), daß schon Lindenbrog 1613 und Baluze 1667 vor Mederer und Merkel die sprachlich altertümliche Hs. A 1 zugrunde legten, „und dann andere“ (welche?).

1) Das Geheimnis des Druckes der Tiliusschen Ausgabe wird aufgeklärt durch einen nachträglichen Fund. Der eine Besitzer des Exemplars in der Hannoverschen Bibliothek heißt Antonius Schonhovius, und der Name Schonhornii S. 11 meines Buches ist darnach in „Schonhouii“ zu verbessern. Der Mann war Kanonikus in Brügge und zwei Briefe von ihm aus Brügge an Cornelius Gualterus (d. i. C. Wouters, Kanonikus im Stift St. Donatiani zu Brügge † 1582), die Antonius Matthaeus, Veteris aevi Analecta seu vetera aliquod Monumenta, Leiden 1698, S. 57 ff. gedruckt hat, erwähnen auch Tilius: der erste vom 20. Dez. 1547, über den Ursprung und die Sitze der Franken bei der Frage, ob Strabo die Franken erwähne, was er verneint hatte, der zweite vom 5. Oktober 1549 in der folgenden, für den Druck seiner Legesausgabe überaus wichtigen Notiz (S. 71): „A Tilio neque literas, neque libros ullos impetrare possum et putat vos iam Lovanii agere. Quare velim ad eum scribas, ut non solum remittat exemplar illud Legum Francicarum, sed etiam (quod est nobis pollicitus) Itinerarii Antonini vetus exemplar. Audio ipsum suum opus Legum sub incudem revocasse neque adhuc editurum“. Wir erfahren also aus dieser Mitteilung von Tilius' Freunde, daß er 1549 das Ms. aus der Druckerei zurückgezogen hatte und es noch nicht herausgeben wollte; eine Legeshs., die ihm dieser geliehen, gab er nicht zurück, was ja öfter vorkam. Die Notiz auf dem untern Rande des Titelblattes: „Dono Joannis Tilius qui has edidit“ bezieht sich also auf Schonhovius und 1557 war das Buch bereits in anderen Händen, der erste Besitzer also wohl gestorben. Der Druck der Tiliusschen Ausgabe ist mithin in den Anfang der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts zu setzen.

2) J. N. Mederer, Beiträge zur Gesch. von Baiern, V. Stück, Ingolstadt 1793.

und zählt später (S. 121) beide als Vorgänger von Mederer, Merkel und mir in der Sprachenfrage auf. Zu diesem Ruhme scheinen mir beide ganz unverdienter Weise gekommen zu sein. Eine Benutzung der bewußten Hs. durch die beiden Herausgeber liegt vor, sie haben Varianten aus ihr mitgeteilt, auch den Text bisweilen nach ihr geändert, freilich keineswegs immer richtig, aber das ist wie jeder Herausgeber weiß, noch längst keine Zugrundelegung. Lindenbrog's höchst mangelhafte Ausgabe beruht durchaus auf den erschienenen Vulgatausgaben, besonders der Heroldschens; Varianten der Pariser Hs. A 1 scheint er durch seine Verbindung mit Franz Pithou erhalten zu haben; es sind die S. 1334 fg. aus einem „Ms.“ abgedruckten Lesarten, so daß also v. Schwind Lb. IX, 2 nicht Lindenbrog neben A 1 hätte zitieren sollen. Baluze wiederum hat im Großen und Ganzen nur die Lindenbrog'sche Ausgabe wiedergegeben, Varianten von A 1 und zweier E-Hss. sind im zweiten Bande der Kapitularien col. 1011 ff. nachgetragen. Meine Aufstellungen sind sämtlich mit Zitaten belegt. An den entscheidenden Stellen, wo die Antiqua und E ihre eigenen Wege gehen, wie VIII, 1, haben beide Ausgaben den E-Text; beide haben die E-Interpolation am Schlusse von IV, 29. Sie bieten in der App. I eine A 1-Lesart im Text¹⁾, aber das ist nur eine sinnlose Interpolation; die richtige Lesart hat Lindenbrog mit „in Vulgatis“ unter die Varianten gesetzt, Baluze hat sie überhaupt nicht. Selbst bei Zugrundelegung von A 1 wäre für den bei weitem größten Teil des Textes keineswegs die Antiqua, sondern auch die E-Form herausgekommen. Denn A 1 schlägt schon bei XII, 8 in diese um, A 4 sogar schon IX, 5, und diese Entdeckung hat mir H. selbst als ein „nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst“ angerechnet. Mederer, nicht die von H. genannten Herausgeber, hat zuerst den Text in der Antiqua-Form bekannt gemacht, und Lindenbrog und Baluze verdienen nicht die Vorzugsstellung, in die sie H. gerückt hat. Als Erscheinungsjahr für Baluze gibt er 1667 an, aus meinem Buche (S. 19) ist die Zahl in „1677“ zu berichtigen.

Es war ein Unglück, daß v. Schwind ohne die geringste Kenntnis des merovingischen Lateins des frühen 8. Jahrh. an die Arbeit ging und nicht einmal die Untersuchung B. Schröders²⁾ über

1) „Si autem sepe(m) clauerit“ für „secaverit“, was erst Mederer in den Text gesetzt hat.

2) B. Schröder, Romanische Elemente in dem Latein der Leges Alamannorum, Schwerin 1898 (Rostocker Dissert.).

die Sprache der La kannte, die ihm sofort die Augen hätte öffnen können. Denn diese Lex ist in weitestem Umfange die Quelle der Lb, und ein Vergleich der beiden Texte zeigt unzweifelhaft die Ursprünglichkeit der vulgärlateinischen Überlieferung AB. Statt dessen fußte er lediglich auf ein paar Übereinstimmungen mit *Euricianus*-Stellen oder doch solchen Stellen, welche er für *Euricianisch* hielt, und diese so viele Jahrhunderte ältere Quelle war in höherem und grammatisch reinerem Latein geschrieben, was Übereinstimmungen mit der grammatisch gebesserten karolingischen Rezension E ergeben, aber auch zu groben Mißverständnissen gleich bei der Entlehnung führen konnte. Andererseits hatte v. Schwind auch schon gesehen, daß die *Euricianus*parallelen nicht bloß zu Gunsten von E, sondern auch von AB sprechen. Beim Vergleich beider Listen fand nun H., daß die Annäherung an die Vorlagen in E nicht stärker als in der andern Überlieferung sei, für deren engen Zusammenhang mit dem Archetyp sogar andere Gründe sprächen. Inzwischen hat sich H. ferner überzeugt, daß die Vulgarismen von AB „ganz unmöglich“ auf nachträgliche Schreibfehler zurückzuführen sind und also die sprachliche Korrektheit in E 3 auf eine „nachträgliche absichtliche Glättung“ zurückgehen muß, oder, wie er an einer andern Stelle sich noch deutlicher ausdrückt, daß es das Latein der karolingischen Renaissance sei. Er hat ein paar Stellen der beiden Rezensionen einander gegenüber gestellt, wie ich das schon in meinem Buche (S. 175) getan hatte, aber in eine spezielle Untersuchung der Sprache, wie ich sie angestellt habe, ist er bedauerlicher Weise nicht eingetreten, sondern wendet sich gleich dem v. Schwindischen Quellenbeweise zu. Sein Zugeständnis ist hocherfreulich, und jeder kann daraus die nötigen Schlüsse auf die Ausgabe einer Merovingerquelle in karolingischer Überarbeitung ziehen; die Veränderungen sind aber nicht bloß sprachlicher Natur, sondern auch sachliche, wie die Beispiele in meinem Buche und besonders die verschiedene Fassung von VIII, 1 zeigen.

Als karolingische Überarbeitung ist die Emendata durch zahlreiche sprachliche Fehler, aber auch sachliche Mißverständnisse entstellt, welche die v. Schwindische Ausgabe getreulich wiedergibt. Ich habe auf diese Nachweise viel Zeit und Arbeit verwandt und glaubte eigentlich nicht mehr darauf zurückzukommen brauchen. Ich darf nur an die „sivis- und „quare“-Stellen in meinem Buche (S. 134, 169) erinnern, die in E greulich entstellt sind, und an die Übereinstimmung mit der barbarischen Sprache

der La, der Quelle der Lb. Bei dieser Gelegenheit sprach ich meine Verwunderung aus (S. 203), „wie jemand nach Vergleich mit den Vorlagen auf den Gedanken kommen und dabei beharren konnte, die überarbeitete Sprache von E stelle den echten Text dar.“ Alles, alles war vergeblich! Meine Ausführungen sind für H. noch nicht geschrieben. Trotz genereller Übereinstimmung mit mir in der Beurteilung der beiden Rezensionen probiert er wieder ernstlich, ob die Vaticanagruppe E 3 die Diktion der Vorlagen besser bewahrt habe. Man beachte den Plural! Tatsächlich arbeitet er nur mit einer Vorlage! Er überspringt kluglich meine ganzen Ausführungen über die enge Verwandtschaft mit der barbarischen Sprache der La und geht sogleich zu dem in reinerem Latein geschriebenen Euricianus über. Er erklärt (S. 122), „da die Euriciana reineres Latein schreibt, könnte hier in der Tat eine Erklärung für das Latein der Vaticana (= E 3) liegen, welche ihr höheres Alter oder doch das höhere Alter ihres Archetypus sichert.“ Dieses Argument, fährt er fort, könne keineswegs leicht genommen werden, es habe offensichtlich Männern wie Brunner, Zeumer und v. Amira eingeleuchtet, die nicht leichthin urteilen, und nun nennt er es geradezu schwerwiegend. Er bestreitet entschieden, daß es absurd sei, wie man aus meinem Buche schließen könne; an und für sich sei die Entwicklung der Hss. im v. Schwindschen Sinne „denkbar“. „Aber“, fährt er fort, „der Beweis ist m. E. v. Schwind nicht gelungen“; die Übereinstimmung von E mit der Euriciana sei keineswegs größer, als die der AB-Gruppe; hierin, nicht in der „Möglichkeit“ der Argumentation als solcher habe der Fehler gelegen. Für diese „Möglichkeit“ als solcher setzt sich nun H. kräftig ein, und wie wir unten sehen werden, nicht ohne einen greifbaren Erfolg. Das Zünglein der Wage geht für v. Schwind bald auf, bald nieder, und die H.sche Arbeit setzt sich zum guten Teil aus Widersprüchen zusammen.

„Denkbar“ und „möglich“ wurde die v. Schwindsche Argumentation dadurch, daß er nichts von der Sprache jener Zeit verstand, nichts von dem Hss.-Verhältnis, nichts von der Text- und Quellenkritik; denn auch zu dieser gehören gewisse Erfahrungen, die er eben nicht mitbrachte. Das würde ihm niemand zum Vorwurf machen, wenn er sich nicht an diese Ausgabe gewagt hätte. Auch bei seinem E-Standpunkte war er schon von einer falschen Voraussetzung ausgegangen, indem er den Vaticanus (E 3) zum Ausgangspunkte wählte, der, wie ich gezeigt habe (S. 139 ff.), gegenüber den Hss. E 1. 2 eine neue, die zweite Glät-

tung des Textes darstellt; wenn also die barbarische Form der Hss. E 1. 2 mit AB stimmt, ist garnicht daran zu denken, daß die korrekte von E 3 echt sein könnte. Auch in diesem Falle habe ich in den Wind geredet, denn H. operiert weiter mit dem Schützling v. Schwinds, der Hs. E 3.

Sein Argument, um das sich, wie er schreibt, alles dreht, ist also, daß die *Vaticanagruppe E 3* die Vorlagen besser bewahrt habe, und als selbstverständlich nimmt er gerade wie auch v. Schwind an, daß der Gesetzgeber seine Vorlagen getreu abgeschrieben habe. Vergeblich habe ich mich bemüht (S. 196 ff.), durch Zurückgehen auf die Hss. der Vorlagen dieses Irrlicht auszublasen. Aus meiner Untersuchung ergaben sich, wie ich an nicht wenigen Beispielen zeigte, ganz unerwartete Aufschlüsse, wie die Lex Fehler der Vorlagen aus schon verdorbenen Hss. übernommen hat. Solche Lesarten gehen also auf den Archetypus des Gesetzes zurück und sind trotz ihrer Fehlerhaftigkeit doch in der Lb die richtigen Lesarten; die Übereinstimmung mit den Quellen, nämlich mit den korrekten Quellentexten, ist keineswegs immer entscheidend. Wenn nun minderwertige Hss. eine glänzende Lesart aufweisen, die im Stammbaum höherstehenden aber eine Korruptel, so trügt der Quellenbeweis, denn die Übereinstimmung mit den Vorlagen ist nur wertlose Konjektur. Auch ist der Text der Lb durch die Hände vieler Abschreiber gegangen, die alle mehr oder weniger Latein verstanden; bei merovingischen Schriften ist aber immer dieselbe Erfahrung zu machen, daß Abschreiber oder Leser die grammatischen Unebenheiten korrigierten und desto mehr je jünger sie waren, so daß in Hss. des 12. Jahrh. meist überhaupt nichts mehr von der alten Barbarei vorhanden ist. In solchen grammatischen und orthographischen Besserungen zeigen spätere Hss. der verschiedensten Familien oft eine wunderbare Verwandtschaft untereinander wie auch mit den Quellen, wenn diese in korrekter Sprache geschrieben waren. Berichtigungen dieser Art spielen, worauf ich hingewiesen hatte, in v. Schwinds Beweismaterial eine große Rolle. Alle diese Gesichtspunkte sind für v. Schwind nicht vorhanden, und auch H. zeigt für sie wenig Verständnis. Sein Leitsatz, daß in dem reineren Latein des Euricianus eine Erklärung für das reinere Latein von E 3 gefunden werden könnte, steht in scharfem Gegensatz zu meinen Ausführungen und kann von sehr gefährlicher Wirkung sein, wie er auch trotz der Absage H.s einem Vorbehalt zugunsten v. Schwinds die Tür geöffnet hat. H. bestreitet, daß einige wenige „besondere“ Annäherungen der E-Klasse

an die Vorlagen lediglich auf Schreiberkonjekturen zurückzuführen seien, sondern nimmt an, daß sie einem „relativ guten Text“ der Kanzlei Karls d. Gr. entstammen. „Natürlich!“ In königlichen Kanzleien gab es immer nur „gute“ Texte. Beschränkte sich die Güte auf etwa fünf Worte, die zumeist dem aus dem Euricianus abgeschriebenen Kapitel XII, 4 der Lb entnommen sind, so würde sie an dem Urteil über die E-Klasse nicht gerade viel ändern. v. Schwinds Ausgabe würde doch nur immer in Bausch und Bogen zu verwerfen sein, denn augenscheinlich durfte wegen ein paar guter Lesarten eine karolingische Überarbeitung einer Ausgabe des Urtextes nicht zugrunde gelegt werden. So geringfügig die Sache an und für sich zu sein scheint, hat sie doch die größte prinzipielle Wichtigkeit. Denn warum sollte nicht der relativ gute Text der karolingischen Kanzlei auch noch anderes Gut außer den fünf Lesarten enthalten haben? So wird Brunners verschollenem merovingischen Königgesetz der Weg geebnet und zugleich meine Ansicht zur bloßen „Hypothese“ gestempelt. Das ist das Ziel H.'s!

Die Entscheidung darüber, ob an den wenigen Stellen bloße Schreiberkonjekturen oder Spuren einer bessern Überlieferung vorliegen, darf natürlich nur auf Grund der ganzen Textbeschaffenheit und der Arbeitsweise des Autors getroffen werden, und es genügt nicht, unbequeme Ansichten einfach durch die Behauptung bei Seite zu schieben, daß sie dies oder das nicht erklären. Für meine Untersuchung des Textes habe ich ein viel umfassenderes Material als v. Schwind zusammengebracht, und meine neuen Belege durften nicht übergangen werden. Eine für die Beurteilung der selbständigen Lesarten von E sehr charakteristische Stelle in dem dem Euricianus entnommenen Abschmitte ist die wegen ihrer Wichtigkeit in meinem Buche (S. 213) an die Spitze gestellte XII, 6, über die Bestrafung einer willkürlichen Grenzveränderung eines Freien wegen des „damnum pervasionis“. So lesen die E-Hss. mit A 1. 4, und „pervasionis“ ist in der Tat die sinngemäße Lesart, denn auch der Euricianus, die Quelle, hat „pervasoris“; jedoch A 2. 3. B 6 mit B zusammen haben irrig „persuasioni(e)s“, und gerade so schreibt der alte Kodex R 1 (saec. VIII) der Lex Visigoth. Recceswind. X, 3, 5, wie er auch gleich darauf mit der Lb. XII, 7 „admiseric“ bietet, nicht „dimiseric“ wie der Euricianus. Hier wird der Schreibfehler der besten Überlieferung durch eine Hs. des Westgotenrechtes in ganz unerwarteter Weise klipp und klar bestätigt, worauf schon Merkel hingewiesen hatte¹⁾, und auch

1) MG. LL III, 312, n. 41.

der Stammbaum erweist durch die Übereinstimmung von A 2.3 B 6 — B 6 ist ein A-Kodex (Kr. 56) — mit B diesen Schreiberfehler als ursprünglich; dann muß aber die Lesart von E auf bloßer Konjektur beruhen und kann nicht aus dem „guten“ Exemplar der Kanzlei Karls hergeleitet werden. Zu dieser Konjektur gehörte nicht gerade viel Scharfsinn und meinem Gefühle nach hätte dieser wichtige Beleg für die bessernde Tätigkeit von E. in H.s Aufsatz nicht fehlen dürfen.

Ganz deutlich erhellt die Abhängigkeit des Gesetzgebers von schon verdorbenen handschriftlichen Quellen und andererseits das mechanische Glättungsbestreben des karolingischen Bearbeiters E aus der Stelle XV, 4, die in meiner Untersuchung den zweiten Platz einnimmt (S. 214), von H. aber wiederum übergangen ist: „furem sua investigatione, perquirat] B, „suam A 2.3, „suum“ E mit A 1.4, B 6. Selbstverständlich ist „sua“, wie B liest die sinn-gemäße Lesart und „suam“ der besten Hss. A 2.3 ist ganz offensichtlich Korruptel, aber gerade so liest die einzige Euricianus-Hs. c. 280, und unser Gesetzgeber ist also entlastet: den Fehler in seinem Texte hat er aus der Quellenhs. abgeschrieben. Ihr Herausgeber Zeumer hat das fehlerhafte „suam“ auch unbedenklich in seine Ausgabe aufgenommen und selbstverständlich müßte der Herausgeber der Ableitung erst recht so verfahren. Der karolingische Überarbeiter E stutzte bei „furem suam“ und verbesserte schleunigst das Geschlecht in „suum“; den Sinn des Satzes hatte er offenbar gar nicht verstanden: ihm lag nur an der grammatischen Ausgleichung der Endungen. Wie ich schon in meinem Buche schrieb, ist die Lesart „furem suam“ purer Unsinn, und es ist sehr begreiflich, daß v. Schwind auf diesen Beleg verzichtete, der so gar nicht in sein System paßte. Aber auch H. hat darauf verzichtet, der mein Buch vor sich hatte! Einen schlagenden Beweis für die Unmöglichkeit aller seiner Möglichkeiten hat er übergangen, und hätte er allein diese Stelle in der Weise besprochen, wie er es eigentlich mußte, wäre dadurch schon das v. Schwindsche Verfahren ad absurdum geführt worden.

Mein Buch hat alle die groben Schnitzer der karolingischen Rezension E, die v. Schwind zugrunde legte, aufgedeckt, und den „Fachgelehrten“ konnten eigentlich die Augen geöffnet sein. Es geht doch nicht an, daß eine Nachprüfung lediglich mit dem v. Schwindschen Material arbeitet, und unter Beschränkung auf dieses behauptet, daß seine Argumentation nicht absurd sei. Wer mein Buch gründlich durcharbeitet, muß unbedingt zu der ent-

gegengesetzten Ansicht kommen, schon weil v. Schwinds Voraussetzung absurd war, daß in der Merowingerzeit die sprachlich korrekten Texte die ursprünglichen seien. So etwas konnte nur behaupten, wer niemals einen solchen Text herausgegeben, niemals einen solchen mit Verständnis gelesen hat.

Die Satzung XII, 4 über den Grenzstreit, welcher die angeblich guten Lesarten, wie gesagt, hauptsächlich entnommen sind, hat H. (S. 124) in der Merkelschen Antiquaausgabe (I. Text) sowohl der Quelle, L. Visigoth. X, 3, 3. 4, als dem v. Schwindschen Texte gegenübergestellt, den er schon nach der noch nicht erschienenen neuen Ausgabe zitieren durfte. Den Apparat hat er nicht beigefügt, so daß sich aus seinem Abdruck der Text nicht kontrolieren läßt, außer wenn man die Hss. selbst verglichen hat, wie ich es getan habe. Die ungrammatischen Formen finden sich nur in dem Merkelschen Texte, während der v. Schwindsche das gewöhnliche Schullatein bietet, das in seiner Korrektheit mit dem Westgotischen Recht stimmt. Wer aber in der Lage ist, tiefer in das Editionsverfahren einzudringen, wird sofort eine merkwürdige Beobachtung machen. Die korrekteren Formen der auf E 3 begründeten v. Schwindschen Ausgabe finden sich häufig nicht in gewissen E-Hss., und besonders E 1, gerade die älteste Hs. der Emendata¹⁾, hat einige Male umgekehrt die barbarischen Formen der Antiqua erhalten²⁾. E 1 geht aber, worauf bereits hingewiesen

1) Eine ausführliche Beschreibung der wichtigen Hs. E 1 im Benediktinerstift S. Paul in Kärnthen habe ich in meinem Buche S. 80 ff. veröffentlicht. Sie ist um 800 von verschiedenen Schreibern geschrieben und hat etwa seit 820 Nachträge von andern Schreibern und in andern Schriftgattungen erhalten. — Die dieser Abhandlung beigegebenen Schriftbilder (Taf. I—VI) enthalten fol. 1' das Titelbild (ein fränkischer Richter mit dem Stabe und rechts eine Frau mit dem Diadem, an der Seite des reichverzierten Portals je ein Schwurfinger), fol. 116' den Anfang der La, fol. 119 das Kapitelverzeichnis der Epitome Aegidiana, fol. 122 den Anfang des Textes derselben, fol. 183' aus den Nachträgen das Capitularium Olonnense von 825 und fol. 184 das letzte Blatt mit der außerordentlich interessanten Namensliste der Gastalden, Scabini, Ladini, die den Fidelitätseid geleistet hatten, in mehreren Reihen. Die Hs. hat wohl ursprünglich einem hohen Verwaltungsbeamten Karls d. Gr. in der Lombardei, etwa einem Grafen gehört.

2) E 1 liest mit der Antiqua „agere“, nicht „agerem“ (so E 2 D 1, v. Schwind) oder „aggerem“ (so E 3) für „aggeres“; E 1 hat allein „fuisse“ im Akk. c. Inf.-Sätze für „fuisse“ (so die übrigen E. B 3, v. Schwind), wie die Antiqua. Einmal hat sogar E 1. 2. 2 a. 3. 5. 6, „lapides etiam, quas“, wie die Antiqua, nicht korrekt „quos“, wie v. Schwind drückt und nur minderwertige Hss. wie B 3. 6 haben. Hier hat v. Schwind also die korrekte Form gegen das Zeugnis der von ihm zugrunde gelegten Hs. E 3 in den Text gesetzt. Das ist doch stark!

wurde, mit E 2 und einigen andern auf eine dem Archetyp der Emendata näher stehende Vorlage *e* zurück, und diese Hss. müßten an die Spitze der E-Überlieferung treten und einer Emendataausgabe zugrunde gelegt werden, während sie in der verkehrt orientierten v. Schwindischen Ausgabe den Schluß bilden. v. Schwind liest „*decoreas*“ mit E, während in Merkels Antiqua „*decorvos*“ steht für die Grenzmale („*notas*“) „*decuriae*“, über die ich (S. 225) ausführlich gehandelt habe. Der aus dem lateinischen „*X*“ abgeleitete gallisch-romanische Ausdruck hat den Abschreibern arge Schwierigkeiten bereitet, und neben „*decervos*“ B und „*decorvus*“ A 1. 2 findet sich „*decoruas*“ in A 3. Selbst die Lex Burgund. Rom. XXXIX, 1 bietet zahlreiche Varianten; Cujacius las „*decoreas*“, wie E, aber v. Salis hat „*decusas*“ verbessert. Weicht in der Lb die Antiqua stärker von der Vorlage ab, als die Emendata, so hat doch auch diese „*u*“ in „*o*“ und „*i*“ in „*e*“ geändert, also ganz stimmt die Orthographie nicht, und zu erwägen wäre immerhin, ob man nicht an ein anderes Stammwort, wie „*decor*“ oder „*decuriare*“ = „*nudare*“ gedacht hat. In den Baum war mit Axthieben ein Kreuz in X-Form eingehauen. Nimmt man aber auch wirklich eine Annäherung an die Quelle an, so entsteht doch aus der E-Überlieferung selbst sofort eine neue Schwierigkeit, die sie ausschließt. Die E-Hss. lesen nämlich garnicht „*notas*“, wie v. Schwind druckt, sondern „*notis*“, und der jüngste Herausgeber hat also hier die Antiqua-Lesart in seinen Text gesetzt und die „gute“ Hs. der königlichen Kanzlei verschmäht. Bei dieser Änderung bezieht sich „*decoreas*“ auf die Bäume: „*in arboribus notis, quas decoreas vocant*“, — ein handgreifliches Zeichen, daß der karolingische Überarbeiter den schwierigen Ausdruck noch weniger verstanden hat als der ursprüngliche Gesetzgeber.

Finden die Antiqua-Lesarten zuweilen ihre Stütze in besseren E-Hss., besonders E 1, so treten andererseits dem Emendata-text nicht selten minderwertige Antiqua-Hss. zur Seite, und die Konkurrenz von karolingischer Überarbeitung und mittelalterlicher Schreiberbildung liefert dann größere Übereinstimmung mit der Vorlage. H. vermag nicht an selbständige Schreiberverbesserungen von E zu glauben, wenn es die barbarischen Aktiva „*probant*“ und „*reformantem*“ in die Passiva „*probantur*“ und „*reformandam*“ umsetzt. Nun, daß man in der Merowingerzeit Aktiva als Passiva gebrauchte, und mittelalterliche Abschreiber diese barbarischen Fehler korrigierten, wird wohl nicht gut bestritten werden können; die Register der *Scr. rer. Merov.* bieten zahllose

Belege, aber soweit braucht man noch garnicht zu gehen. Auch in der Lb hat ein Korrektor von C 2 „probant“ in „probantur“ korrigiert und so liest die Hs. G 2 saec. XV, was beides v. Schwind nicht notiert hat. „Reformandam“, wie v. Schwind druckt, haben überhaupt nur die späten Hss. G 1. 2 und dahinter interpolieren sie noch: „et VI sol. conponit“; die E-Hss. lesen „reformanda“ und das haben außer A 4 noch D 1. 4. Genau sprachlich korrekt ist also diese Lesart nicht, sondern gerade die der allerjüngsten und interpoliertesten Textform. Was H. über die Lesarten mitteilt, stimmt nicht und ist aus v. Schwinds Ausgabe zu berichtigen: A 4, das hier mit E geht, liest nicht „probantur“ und „reformandum“, — so liest überhaupt keine Hs. — sondern „probatur“ und „reformanda“. Wenn er aber fortfährt, daß nach Ausscheidung dieser Hs. doch die Konkurrenz der bayerischen Gruppe für „reformandam“ bleibe, so liegt eine Verwechslung mit „probantur“ vor, für welches er in der Tat B 1. 2 als Zeugen aufgerufen hatte. Aber auch das war falsch: denn beide lesen „probant“, und das hatte v. Schwind auch schon in seinem Aufsatz¹⁾ richtig angegeben.

Bleibt in diesem Kapitel XII, 4 noch die Änderung aus der Korruptel von AB „antiqui tunc“ in „antiquitus“ durch E. womit es mit der Quelle L. Visig. X, 3, 3 zusammentrifft. Hier handelt es sich, wie ich in meinem Buche (S. 227) ausführte, um eine so am Wege liegende Besserung, daß sie sogar B 2. 3 gelungen ist, den nächsten Verwandten von B 1, das selbst „antiqui tunc“ liest. Schon vorher bieten gute Hss. der A-Überlieferung dieselbe Mißbildung für „antiquitus“. Die Wiederholung der Korruptel scheint mir den Gedanken an einen Schreibfehler im Antiqua-texte auszuschließen, obwohl ja nur eine leichte Änderung nötig wäre. Mittelalterliche Kopisten wären nicht so leicht auf ein sinnloses „antiqui tunc“ gekommen, wenn sie es nicht in ihrer Vorlage gefunden hätten, eher korrigierten sie „antiquitus“, und A 3 und C 2 haben in der Tat vorher so korrigiert. Wenn H. neben B 2 auch die andere Tegernseer Hs. C 2 als Zeugen für „antiquitus“ nennt, so ist dies wiederum ein Irrtum, der aus v. Schwinds Ausgabe und meinem Buche zu verbessern ist; C 2 bestätigt vielmehr „antiqui tunc“ und ist hier nicht einmal korrigiert. H. spricht von einer so viel „stärkeren“ Anlehnung von E an das Westgotenrecht, daß man an eine bessere Vorlage glauben müsse; oben S. 22 bei „suam“ mußte er an die stärkere Anlehnung der Antiqua gruppe an die echte Vorlage nicht glauben??

1) NA. 37, 424.

Mit der Untersuchung des interessanten Kapitels XII, 4, welches v. Schwind die meisten Zeugnisse für seine Ansicht liefert hat und auch von H. vorwiegend gegen mich ausgebeutet ist, hat dieser leider zu früh abgebrochen. Bei der Rückgabe eines unrechtmäßig erworbenen Grundstückes an den Eigentümer („domino reformandam“) nach der Nachprüfung der alten Grenzmale durch Grenzaufseher¹⁾ (L. Visigoth. X, 3, 4: „per antiqua signa evidentibus inspectoribus“) hat die Lb „signa“ weggelassen und nun eine ganz unmögliche Verbindung hergestellt durch Interpolation eines „et“: „cum antiqui et evidente“ („evidentes“ A 4. E; „evidenter“ B 2. 3. 6; „ab“ Zus. A 4. E) inspectoribus fines agnosuntur“. Außerdem hat sie aber, wie die Kasusänderung beweist, den Ablat. abs. zerrissen, und E schiebt nun noch mit A 4, das hier mit ihm geht, „ab“ dazwischen ein, das durch die Quelle als Interpolation erwiesen wird. Durch dieses „ab“ wird der Widersinn unheilbar. Geht diese Interpolation etwa auch auf die „gute“ Vorlage der kgl. Kanzlei zurück? Gleich darauf folgt „reformandam“, das H. für sie Anspruch nahm. Wie ich schon in meinem Buche (S. 198) bemerkte, widerlegen sich solche Zeugnisse oft selbst, wenn man sie im Zusammenhang betrachtet, und über diese Stelle hatte ich ausführlich gehandelt (S. 228), die man bei H. vergeblich suchen wird. Wenn v. Schwinds Ausgabe dann mit „contra signa evidentia“ fortfährt in Übereinstimmung mit dem Westgotenrecht, so ist dies doch nur eine Korrektur aus der Antiqua; E hat vielmehr „signum“ (E 3 „signu“).

Ähnlich liegt die Sache Lb IX, 17, über die gewissenhafte Untersuchung des Richters zur Vermeidung des Eides, wo E nach der Behauptung v. Schwinds²⁾ größere Übereinstimmung mit der Vorlage L. Vis. II, 1, 21, zeigen sollte. Die Quelle hat aber „requirat“, nämlich Urkunden, und nicht den E-Zusatz: „inquirat“, der auf die Untersuchung gehen würde, also etwas ganz anderes bedeutet. Daß diese vermeintliche Übereinstimmung eigentlich keine ist, sondern eine Verschiedenheit, mußte ich doch wohl darlegen, da v. Schwinds Bemerkung den Schein erweckte, als wenn die Quelle ebenfalls „inquirat“ lese; sein Zitat war in der Tat „irreführend“, aber den Ausdruck selbst gebraucht erst H.; ich habe lediglich die Tatsache festgestellt. Der Gesetzgeber hat die Vor-

1) Dahn, Könige der Germanen VI, 61, übersetzt „Grenzmerker“. Im Cod. Theod. sind es Steuerbeamte, die in die Provinzen geschickt werden.

2) NA. 37, 423.

lage gekürzt, den Zeugen- und Urkundenbeweis gestrichen, womit auch das schwerbelastete „requirat“ fallen mußte, und sich auf die einfache „cognitio“ beschränkt: sie soll gut, vor allem wahrhaftig sein: „causam bene cognoscat, prius veraciter“. Hier setzt nun E sein „inquirat“ hinzu, wie es auch sonst den aphoristischen Stil des Gesetzes durch Flickworte flüssig zu machen sucht; aber da die Lb „cognoscat“ durch Streichung von „ut“ zum Hauptsatz gemacht hatte, mußte nun durch Interpolation von „et“ die Verbindung mit dem interpolierten neuen Verb hergestellt werden, und da es einmal beim Interpolieren war, schob es auch noch „suam“ hinter „causam“ ein. Beide Zusätze stehen nicht in der Vorlage und sind also glatte Interpolationen, ebenso wie das neue Verb „inquirat“, das ohne das „et“ in der Luft geschwebt hätte. H. kehrt die Sache um, so daß die Antiqua geradezu eine Ableitung aus der Emendata wird, was doch allem widerspricht, was er selbst zugegeben hat: die Antiqua, schreibt er, könne „leicht“ aus der Vaticanafassung E 3 durch Fortlassung des „inquirat“ entstanden sein; daß es eine Interpolation sein sollte, kann er nicht einsehen. Er kann es nicht einsehen, weil er die sicheren Interpolationen „suam“ und „et“ nicht sehen will, obwohl ich sie in meinem Buch ausführlich behandelt hatte (S. 218), und das ist um so schlimmer, als ich schon v. Schwind vorgehalten hatte, daß er sie hätte erwähnen müssen. Über die Korrektur des inkorrektens Aktivs „veniat“ in „veniatur“ durch E ist kein Wort weiter zu verlieren. Daß die Berichtigung grammatischer Unebenheiten aus dem Beweismaterial von vornherein ausscheiden muß, hatte ich gleich zu Anfang meiner Untersuchung hervorgehoben, und Scheinzeugnisse dieser Art hätten mir eigentlich nicht mehr vorgehalten werden sollen, die mit den Korrekturen schlechter Antiqua-Hss., wie hier B 3, zusammenfallen. Aus diesem Beispiel ist so recht zu ersehen, wie wenig die Konsequenzen meines Stammbaums selbst auf einer Seite begriffen worden sind, die sich doch im Prinzip mit mir einverstanden erklärt hat.

Der günstige Eindruck, den H. von gewissen E-Lesarten zu erwecken sucht, wäre sofort wie Nebelschwaden verflogen, wenn er gleichzeitig auch die handgreiflicher Verunstaltungen des Textes erwähnt hätte, wie ich es getan hatte. So hätte er die Lesart „periurare“ von E für „iurare“ in demselben Kapitel IX, 17, nicht übergehen dürfen, die ich im Anschluß an die obigen Stellen in meinem Buche (S. 219) besprochen habe. Wenn der karolingische Überarbeiter darin den Meineid verbietet, so ist dies

ein solcher Blödsinn, daß auch v. Schwind davon abrückt und das Zeugnis (Z 23) auf das Sündenregister von E setzt. Die von H. gerühmten Vorzüge von dieser Rezension, ein halbes Verb, die Verbesserung eines grammatischen Fehlers, hätten sofort ihren Nimbus verloren, wenn er unter Bezugnahme auf mein Buch auf diesen gewaltigen Bock verwiesen hätte. Aber nirgends in seinem Aufsatze, auch nicht unter den Vorzügen von AB kommt der Fall zur Sprache.

Damit soll nicht gesagt sein, daß mein Beweisverfahren keinen Eindruck auf H. gemacht hätte. Er gibt VIII, 19, die Möglichkeit zu, daß E 3 — er hält hartnäckig mit v. Schwind dies für die beste E-Hs. — das sinngemäße „ictu“, welches in den B-Hss. hinter der Korruptel „coitu“ von A steht, aus einer solchen B-Hs. entnommen habe, auf deren Benutzung nach meiner Untersuchung andere Stellen ganz bestimmt hinweisen¹⁾. Er gibt auch zu, daß eine dem Theodosianus entlehnte Stelle I, 12, so stark gegen E 3 stimme, daß man aus ihr zwingende Schlüsse zu dessen Gunsten keinesfalls herleiten könne. Hier war v. Schwind das Unglück begegnet, daß er die Lesart „enim“ aus E 1. 10 in seinen Text aufnahm und gleichzeitig auch durch Aufnahme in das Quellenzitat als die der Quelle hinstellte, während die Mommsensche Ausgabe „etiam“ hat, ganz so wie AB, und nicht bloß diese, sondern auch alle übrigen E-Hss., selbst E 3. Diese Tatsache habe ich festgenagelt, wie es ja wohl meine Pflicht war, wiederum ohne ein Urteil auszusprechen, aber auch das war schon zu viel, und H. nimmt seinen Kollegen gegen eine „besonders schwere“ Rüge kräftig in Schutz, nicht ohne eine persönliche Spurze gegen mich: ein Versehen könne bei jeder Edition vorkommen und wäre v. Schwind oder einem andern Herausgeber vielleicht auch dann passiert, wenn er auf meiner Hss.-Filiation aufbaute. Das weiß er alles schon im Voraus? Ein Prophet!

Das Kronzeugnis v. Schwinds (Z 1) für die Übereinstimmung von E mit dem Euricianus (c. 290), das an der Spitze seiner Beweisführung prangt, Lb XVI 5, handelt von dem Verkauf eines Freien, doch ist der Tatbestand in beiden Quellen ganz verschieden und nur durch Mißverständnis konnte es an diese Stelle kommen. Muß der Verkauft seine Freiheit in Euricianus erst beweisen („pro baverit“), so war sie in der Lb notorisch („haberet“ AB); die Schuld trifft also hier allein den Verkäufer und er hat beide geschädigten Teile zu entschädigen: er gibt dem Verkauften die Frei-

1) Vgl. Kr. S. 58. 217.

heit zurück: „sicut prius habuit“, und außerdem eine Buße von 40 sol., wie aus der La 45 zugesetzt ist. Das „haberet“ der Antiqua ist gesichert durch das folgende „habuit“ und beweist wieder die Güte dieses Textes. Wenn E mit A 1, 4 dafür „probaverit“ schreibt, so ist das eine Interpolation, mag auch der Ausdruck im Euricianus wiederkehren. Ist in der Lb der Verkäufer die handelnde Person, so ist es im Euricianus der verkauft Freie: nachdem er seine Freiheit bewiesen, erhält er vom Verkäufer („ab illo, qui vendedit“) einen Sklaven oder dessen Wert, muß aber dem Käufer den Wert, den er empfangen, doppelt auszahlen: „excepto quod emptori in duplum praetium, quod accepit, cogatur exsolvere“. Meine Ausführung, schreibt H. (S. 127), sei in der sachlichen Kritik der Rechtssätze wohl richtig¹⁾, erkläre aber doch nicht ausreichend, warum E 3 mit seiner Sippe zu dem Euricianusausdruck zurückgekehrt sei, wenn der Text der Vorlage ihm nicht vorlag. Warum? Weil E eben an eine streitige Freiheit dachte, die erst bewiesen werden mußte, und beweisen heißt, nun einmal lateinisch „probare“; da war kein anderes Verb gut möglich. Auf keinen Fall darf an die von H. behauptete Möglichkeit gedacht werden, daß der E 3-Gruppe der Euricianustext vorgelegen habe. Das ist durch meinen Stammbaum völlig ausgeschlossen und mein Beweis kann mit einer einzelnen Lesart niemals widerlegt werden.

Jämmerlich zerfetzt hatte ich das vierte Zeugnis v. Schwinds, den Zusatz von B, E mit A 4: „ita et de pomariis lex servanda est“ zum Kapitel über den Garten Lb IX, 12, das auf der berichtigten Euricianusnote Brunners²⁾ beruhte. Brunner hatte diesen angeblichen Euricianustext aber aus dieser Interpolation und den Lex Salicahss. 6, 5 „erschlossen“, ohne zu bemerken, daß auch diese wieder interpoliert sind. Und nun kam v. Schwind und erschloß wieder aus der angeblichen Euricianusstelle als „Vorlage“ der Lb die Ursprünglichkeit der Emendata. Mit Recht nennt das H. einen „circulus vitiosus“. Dazu bezog sich die Interpolation der

1) Im Gegensatz zu H.s Urteil sieht B. in meinen Ausführungen ein „Mißverständnis“, das er zu einer interessanten Anmerkung (S. 418) verarbeitet. Der Mann, der dem Käufer das Duplex des Kaufpreises schulde, sei „natürlich“ auch im Euricianus nicht der verkauft Freie, wie ich meine, sondern auch wiederum der Verkäufer. Er hat also auch jetzt noch nicht den Unterschied im Subjektswechsel bemerkt, daß im Euricianus nicht wie in der Lb der Verkäufer, sondern der Verkauft handelt. Im Interesse der Sache konnte ich das nicht übergehen. Durch einen ganz ähnlichen Subjektswechsel hat gleich darauf Lb XVI, 10 den Euricianus 290 gründlich verdorben, worüber unten (S. 31) mehr.

2) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, 438, n. 49².

Lex Salica nicht einmal auf das Betreten von Obstgärten, sondern auf das Profen von Obstbäumen, also ein grobes Mißverständnis Brunners, und benutzt ist in der Lb vorher das Edikt Rotharis c. 284, nicht die Lex Salica. Mit diesem Zeugnis war also nichts anzufangen, wie H. kleinmütig bemerkt, denn es stützte sich auf Interpolationen, Pseudovorlagen und Mißverständnisse. Es bewies nur die Unfähigkeit der beiden Fachmänner für solche Untersuchungen.

Nichts anzufangen ist ferner mit denjenigen Zeugnissen, die außer in E auch in A 2. 3 und besonders in A 2 wiederkehren, denn das sind Vorzüge der A-Hs., aus welcher die E-Klasse stammt, nämlich von *s*, und andererseits haben die Stimmen von A 1. 4 im zweiten Teil des Gesetzes keine Beweiskraft, nachdem ich festgestellt habe, daß diese beiden Hss. dort in den E-Text überspringen.

Eine besondere Bewandtnis hat es mit den orthographischen und grammatischen Zeugnissen für die Übereinstimmungen von E mit den Quellen, die, wie wir schon sahen, im Allgemeinen nur als Abschreiberkorrekturen eines ursprünglich ziemlich barbarischen Textes zu bewerten sind. Orthographie und Grammatik sind in alten Hss. durch die Abschreiber stark beeinflußt worden, so daß sich andererseits auch echte barbarische Formen in sehr alten Hss. der karolingischen Überarbeitung erhalten haben, die in den Antiqua-Hss. von Abschreibern gebessert sind. In dieser Beziehung kann also nicht immer nach dem Stammbaum verfahren werden, und das ist jedem erfahrenen Herausgeber wohlbekannt¹⁾; es muß da ein anderes Prinzip gewählt werden als für die Feststellung des Wortlauts. In meinem Buche (S. 243) ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich einige grammatische und orthographische Barbarismen in bessern Vertretern der E-Rezension, wie dem alten E 1 erhalten haben, welche die Schreiber der geglätteten Hss. der E 3-Gruppe auf eigene Faust korrigierten. Beispiele für alte barbarische Verbalformen in E 1 und auch E 2 hatte ich zusammengestellt (S. 179). Für diese Übereinstimmung von E 1. 2 mit der Antiqua in Vulgärformen hat H. nicht das Interesse, das er der Übereinstimmung der E 3-Gruppe in der reineren Latinität mit dem Euricianus entgegen-

1) Bonnet, *Le Latin de Grégoire de Tours* 1890, S. 21: Il faut distinguer, en effet, entre les variantes, qu'on pourrait appeler réelles, et celles, que nous nommerons graphiques.

brachte; dieses letztere Moment hatte er, wie wir uns erinnern, als geradezu schwerwiegend bezeichnet. Die in ihrer Barbarei besseren orthographischen und grammatischen Varianten von E bleiben aber immer nur die Ausnahmen, und die wahre Natur des karolingischen Bearbeiters offenbart sich sofort, wenn er auf schwierigere Ausdrücke stieß, wie z. B. „super supralimitare“ XI, 4¹).

Man muß sich aber hüten, schon den Urtext der Lb für ein fehlerfreies Meisterwerk zu halten. Schon Merkel²) hatte erkannt, wie der Gesetzgeber gearbeitet hat: ein Schreibfehler seiner Euricianushandschrift c. 289 verleitete ihn, wie ich darlegte (S. 223), den Text XVI, 4 so umzugestalten, daß Unsinn herauskam. Auch den Text des Euricianus c. 297 hat er XVI, 10 gründlich verdorben, indem er den Empfänger des Handgelds („arras“), also den Verkäufer, in den Geber, den Käufer verwandelte und so die Bindung des ersten in eine solche des letzteren. Die Folgen des Nichterscheinens zum Termin sind dann für den Käufer in beiden Satzungen völlig verschieden³). Ähnlich war Euricianus c. 290 in Lb XVI, 5 behandelt. Eine Lücke in der Antiqua habe ich VIII, 18 festgestellt; man möge nur in meinem Buche (S. 215) nachlesen, in welch' sinnloser Weise E die Stelle überarbeitet hat, um einen störenden Geschlechtswechsel zu beseitigen. Ein Vergleich mit der Lex Visigoth. VI, 3, 1 beweist aber, daß die unsinnige AB-Fassung die echte ist, und die glatte E-Fassung eine Interpolation. Gleich dahinter in VIII, 19 stoßen wir auf das unsinnige „coitu“ für „ictu“, das oben besprochen wurde.

Mit solchen Erfahrungen ausgerüstet, wenden wir uns der gewaltsamen Grenzveränderung durch einen Freien XII, 1 zu, welche der Kritik nicht geringe Schwierigkeiten bereitet hat. Die Buße setzt die Lb auf 6 sol. fest: „per singula signa vel notus [A 3. B 1. C; „noctus“ A 2; „noctes“ A 1; „notis“ B 6; „notos“ B 2. 3, D 1; „notas“ E mit A 4] vicinos [A 1. 3. B. E 1. 5; „vicinus“ A 2. E 2 (1. Hd.); „vicinis“ B 6. D 1. 4; „vicino“ F; „vicinas“ E 2a; „vicenos“ E 2 (1. Hd.). 3. 6. 6 a. 10 mit A 4; „vicenas“ E 4]; [„cum“ Zus. A 3. 4. B 1. 2. C 2] VI sol. „conponat“, ihre Vorlage, die Antiqua in der L. Visig. X, 3, 2, aber auf 20 sol.: „per singula signa vel notas XX (d. i. „vicenus“) solidus cui fraudem fecit cogatur inferre“.

1) Vgl. Kr. 240 ff. 2) Zeitschr. f. deutsches Recht 1847, XII, 290.

3) Vgl. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. S. 285; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 84, II, 254: „Die klare Stelle der L. Wisig. V, 4, 4 (= Euric. 297) ist hier (Lb) XVI, 10 in einer Weise verdorben, daß sie allerdings fast unverständlich kann genannt werden“.

Die Satzung ist aus dem Euricianus c. 276 wiederholt in der Lb XII, 6, und auch hier ist die Buße 6 sol., so daß an der Richtigkeit der Zahl nicht zu zweifeln ist. v. Schwind (Z. 36) nahm nun an, daß der bayerische Gesetzgeber die „20 sol.“ durch „VI sol.“ habe ersetzen wollen, und dabei „wohl ungewollt“ die 20 sol. stehen gelassen habe, die daher in einer Ausgabe als Dittographie zu streichen sein würden. Nach meiner Ansicht (S. 224) dagegen hat die Lb unter „XX“, „vicenos“ die Nachbarn „vicinos“ verstanden und nun dahinter die fehlende Bußzahl nach bayerischem Fuß (VI) ergänzt. Diese Ansicht hat den Vorzug, daß nichts gestrichen, nichts geändert wird, sondern der Text so bleibt, wie er überliefert ist. „Vicinos“ oder vielleicht besser mit A 2 „vicinus“, die Nachbarn, ist sehr stark, nämlich durch die A- und B-Überlieferung beglaubigt. „Vicenos“, die Zahl XX, hat E 3 mit anderen Hss. dieser Familie; aber die älteste E 1 geht mit der bayerischen Antiqua, und das „i“ bestätigen auch noch Verwandte von ihr, F und E 2 a. Ganz fraglos schützt die ältere und bessere Überlieferung die Nachbarn, so wenig Gewicht auch auf die Vertauschung von „i“ und „e“ in dieser Zeit zu legen ist. Ist nach meiner Auffassung „vicinus“ die ursprüngliche Lesart und „vicenos“ Korrektur von E 3 und seiner Sippe, so hält mir H. (S. 128) entgegen, das sei möglich, erkläre aber nicht die Rückkehr zu dem „vicenos“ der Vorlage und noch dazu in der Verbindung mit „VI sol.“. Noch dazu? Gerade durch diese Verbindung mit dem folgenden „VI sol.“ ist man von den sinnlosen „Nachbarn“ wieder auf die Distributivzahl zurückgeführt worden, und gerade E 1, die älteste, also E am nächsten stehende Hs., hat die Metamorphose nicht mitgemacht; ebenso wenig E 5. Die Trennung der westgotischen Bußzahl „XX“ von der bayerischen „VI“ machen durch Interpolation von „cum“ die Hss. A 3, B 1. 2 auch dem Auge klar, und dieses Einschiebel hat sogar A 4 (Kr. 132), obwohl es hier mit der E 3-Gruppe zusammen geht; es hat also unter „vicenos“ ebenfalls die Nachbarn verstanden, und nicht die Zahl. Durch die Einsetzung der bayerischen Bußzahl geriet die westgotische Buße außer Verbindung mit den Solidi und ihre Beibehaltung macht es sonnenklar, daß der Gesetzgeber den Ausdruck nicht verstanden haben kann; wodurch eine neue Verbindung mit dem vorhergehenden „notas“ entstand, die selbstverständlich ebenso sinnlos sein mußte, wie so manche andere Lesart der Lb. Wenn nun die bekannten („notus“) Nachbarn neben den Grenzzeichen („signa“) keinen Sinn gaben, so war vielleicht der Rückzug zu den synonymen „notas“ für E nicht allzuschwer

zu finden, und die leichte Vokalveränderung von „i“ in „e“ konnte das in der Luft schwebende Zahlwort wieder mit seinen Solidi vereinigen. Aber was kam dabei heraus? XX + VI solidi, ein Wechselbalg von westgotischer und bayerischer Buße, und es ist klar, daß daran der ursprüngliche bayerische Gesetzgeber nicht gedacht haben kann. Ist nun die Lesart der E3-Gruppe, wie sie überliefert ist, unmöglich, so erscheint es H. als das Wahrscheinlichste, daß der Archetyp der Lb die XX Solidi der L. Visig. übernommen habe, aber von den VI sol. der Bayern nichts sagte. Er streicht also gerade den allen Hss. gemeinsamen und zuverlässigsten Bestandteil des Gesetzes, was doch jeder gesunden Kritik widerspricht, und macht das Bayernrecht zu einem Westgotenrecht! Er nimmt an, daß man später die Antinomie mit XII, 1, die er selbst erst durch Herausstreichung der VI sol. geschaffen, bemerkt und die herausgestrichene Zahl in den Archetyp der A-Hss. wieder hineingeflickt habe. Nicht auch in den der B- und überhaupt aller Hss.? Dabei sei „vicenos“ in „vicinos“ verbessert worden und nur im Archetypus von E sei die Verbesserung unterblieben. Durch dieses bloße „e“ würde allerdings E oder vielmehr die sprachlich verbesserte Gruppe E 3, — denn E 1 hat ja „i“ — über alle andern Hss. steigen, und diese Revolution würde alles umstoßen, was wir bisher über das Hss.-Verhältnis herausgebracht haben. Das dicke Ende kommt aber nach: „die 6. sol.“, fügt er trocken hinzu, „erscheinen ebenfalls im Archetyp von E“. Dadurch wird also der Vorzug von E sofort wieder abgebaut und es tritt in Reih und Glied zurück; ein Gesetzgeber aber, der für dasselbe Vergehen im 1. Kap. 26, im 6. Kap. 6 sol. Buße ansetzte, litt eigentlich an einer so strafbaren Vergeßlichkeit, daß die härteste Buße für ihn nicht hart genug gewesen wäre. Der sehr gelehrte Ausdruck „Antinomie“ erscheint fast zu vornehm für diese geistes schwache Persönlichkeit; hier wäre ein viel derberer am Platze gewesen, und das hat wohl auch H. gefühlt. Er fügt nämlich sofort hinzu, daß diese „Antinomie“ vielleicht anfänglich keine „wirkliche Antinomie“ war, also nur eine „unwirkliche“, und nun versucht er zur Ehrenrettung des zerstreuten Gesetzgebers doch noch einen Sinn in die Antinomie zu bringen, was offenbar auch dringend nötig war. Es handele sich, schreibt er, in den beiden Satzungen XII, 1 und XII, 6 um verschiedene Delikte und die Verweisung auf die „pervasio“ ging vielleicht auf einen mit XII, 1 nicht genau sich deckenden Tatbestand der „älteren“ Rechtsaufzeichnung zurück. Der Tatbestand ist hier wie da die eigenmächtige Grenzverän-

Abhandlungen d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-Hist. Kl. N. F. Bd. 20, 1. 3

derung, die „pervasio“, denn auch bei der Einebnung oder Herausreissung der Grenzmale, XII, 1, beginnt die Vorlage, die Antiqua der L. Visig. X, 3, 2, diese Satzung ausdrücklich mit den Worten: „Qui istudio pervadendi limites conplanaverit.“ Ob die Einzelheiten „genau“ dieselben sind, darauf kommt es wohl nicht so sehr an; die Strafe ist jedenfalls bei den Westgoten dieselbe, wie für die „pervasio“, und da soll die Lb den ersten Fall westgotisch mit XX sol., den zweiten bayerisch nur mit VI sol. bestraft haben? Lediglich zur Verschleierung jener Antinomie, die H.s Blaustift erst geschaffen hat? Diese Jurisprudenz verstehe, wer will! An den VI sol. darf nicht gerüttelt werden, denn beim zweiten Fall XII, 6 steht als Zusatz zum Euricianus c. 276 hinter dem Hinweis auf die gesetzliche Buße die bestimmte Erläuterung: „id est VI sold.“ Damit entfällt jeder Grund des Mißtrauens gegen diese Bußzahl in XII, 1. Fand eben H. ein direktes Überbleibsel vom Urtext in dem „e“ von E 3, so meint er doch schließlich, möglich bleibe natürlich auch eine Verbesserung aus einer andern Hs., welche sich enger an die L. Visig. anlehnte. Nach Ausweis meines Stammbaums ist diese Möglichkeit vielmehr eine Unmöglichkeit, und was H. das Wahrscheinlichste schien, ist das Unwahrscheinlichste, jedenfalls eine ganz willkürliche Behandlung des überlieferten Textes, vor der gewarnt werden muß.

Es bleibt also als einzige Möglichkeit, daß der Archetypus der Lb die bayerische Buße XII, 1, ebenso eingesetzt hatte, wie er sie XII, 6 eingesetzt hatte, und dann muß er eben „vicenus“ als „vicinus“ gedeutet haben, und „vicenus“ der E 3-Gruppe ist eine Rückkorrektur, welche die folgende Zahl „VI“ nahe legte. Selbst H. erklärt die Stelle im Grunde für „unverwendbar“, nämlich für v. Schwinds Ansicht. Nun kommen aber noch eine ganze Anzahl Stellen, die nach v. Schwinds eigenem Urteil direkt für die stärkere Übereinstimmung von AB mit den Vorlagen und gegen E sprechen. Als letzte zählt H. das vielerörterte Gesetz gegen den rebellischen Herzog, die Interpolation von E und A 1 nach II, 8, auf, die schon Merkel als späteren Zusatz behandelt und als App. II unter die Novellen gesetzt hatte. Diese Ausscheidung der Extravaganten aus dem Haupttext in die Appendix ist, wie ich wiederholt hervorgehoben habe (S. 26. 28), das hohe Verdienst der Merkelschen Kritik, und er hat damit die Wissenschaft ein gewaltiges Stück vorwärts gebracht. Die Versuche Brunners und seiner Epigonen, sie auf irgend eine Weise

wieder in den Text einzuschmuggeln, muß natürlich umgekehrt bewertet werden.

H. sieht also in dieser ganz offbaren Novelle ein Argument für den „sekundären Charakter“ von E, aber nur „prima facie“, ein zweideutiger Vorbehalt, den vorher Seckel in der Lex Salicafrage¹⁾ gebrauchte, um den Rückzug zu decken, und ein Schauer durchrieselt mich, wenn ich wieder auf diese Phrase stoße. H. ist überzeugter Anhänger der Brunnerschen Idee, daß die Novelle viel älter als E und nur von den Herzögen unterdrückt sei; Brunners „Bedenken“ gegen die Aufnahme des Satzes erst 788 erklärt er für nicht widerlegt. Also sekundär und doch primär! Was ich (S. 127 f.) gegen diese Auswüchse der Brunnerschen Phantasie geschrieben habe, ist alles verlorene Mühe; wenn ich von seiner „luftigen Hypothese“ sprach, so ruft mir H. zu, daß ich in Hypothesen „in der Tat“ weiter gehe. Die Hoffnung, die deutsche Rechtswissenschaft von dem Pfade des Meisters ab in eine solidere Bahn zu leiten, gebe ich auf. Der Zusatz stand nach H. „in den älteren Hss.“ Was waren das für ältere Hss.? Nach Brunner stand er in „dem verschollenen merovingischen Königsgesetze des 7. Jahrh.“, zu dessen Fundamentierung er sein Bedenken brauchte. H. spricht von einem „unkorrigierten Exemplar der Königskanzlei“, aus welchem E geschöpft haben solle. Der Ausdruck ist nicht ganz klar; soll das Brunners verschollenes Königsgesetz sein? Das scheint allerdings so, denn weiter unten arbeitet er wieder mit ihm und nennt es auch mit seinem richtigen Namen. Aber dieses Gesetz sollte ja ein allgemeines, nicht etwa eine Lb-Hs. gewesen sein, und die „relativ“ gute Hs. der Kanzlei Karls d. Gr., auf welche die Annäherungen an die Quelle zurückgehen, könnte doch nur eine Lb-Hs. sein. Also gleich zwei verlorene ausgezeichnete E-Quellen? Die Sache ist ziemlich dunkel; in den vielen verlorenen Quellen ist schlecht zurecht zu finden. Ich komme aber auf das verschollene Königsgesetz Brunners im nächsten Abschnitt (§ 4) zurück, für den die weitere Kritik vorbehalten bleibt.

In dem gleichen Geiste, wie beim Einschreiten des Königs gegen den rebellischen Dux in der E-Novelle nach II, 8, hat E bei der Bestrafung des rebellischen Herzogsohnes II, 9, den „rex“ vor dem dux eingeschoben (Kr. S. 157), und weshalb sollen diese Zusätze nicht auch schon früher vorhanden und in der Antiqua

1) S. oben S. 6, A. 2.

unterdrückt sein? Diese peinliche Frage hat sich H. nicht vorgelegt. Im Gegenteil erklärt er hier, daß diese Argumente für das höhere Alter der Antiqua-Gruppe sprechen, und diese Erwägungen führen ihn unweigerlich dazu, die These v. Schwinds von den Altersverhältnissen der Hss. zu mißbilligen. Gleich darauf rückt er freilich wieder von mir ab und erklärt, daß mein Ausgangspunkt, die Datierung der Novelle II, 8a von 788, noch keineswegs ganz feststehe, daß vieles Einzelne noch hypothetisch sei, daß ich allzu stürmisch die sämtlichen Einzelfragen unter mein Schema habe zu bringen suchen; gegen die Einzelheiten meiner Aufstellungen ließen sich doch mancherlei Einwendungen erheben. Es steht ihm fest, daß v. Schwind Unrecht hat, und nie, erklärt er feierlich, würde der Beweis dafür geführt werden können, daß die *Vaticana* (E 3) die älteste Überlieferung darstelle. Aber dann sieht er wieder bessere Überlieferungen aus den noch nicht verglichenen wenigen E-Hss. hervortauchen und setzt seine Hoffnung auf das noch nicht widerlegte verschollene Königsgesetz Brunners. Es sind Möglichkeiten, schreibt er, aber sie genügen, um zur Vorsicht zu mahnen; auch mir sei es nicht möglich gewesen, zu einem „exakt sicheren Ergebnis“ zu gelangen, und so würde ich also mit v. Schwind auf gleicher Stufe stehen. Denn daß v. Schwind zu einem „exakt sicheren“ Ergebnis gelangt sei, werden wohl auch seine besten Freunde nicht behaupten. Gleich darauf hören wir dann wieder, daß sich v. Schwind als der schwächere erwiesen hat. Einen Schritt vorwärts, und dann gleich wieder zurück, ähnlich wie bei der Echternacher Springprozession, und wer sich von dieser Schaukelpolitik führen läßt, muß sich am Schluß fragen: Wie steht es nun eigentlich mit der v. Schwind-schen Grundlage E, hat er geirrt oder nicht? Die Antwort lautet: Es steht, wie H. schreibt, Ansicht gegen Ansicht. Also partie remise? In H.s Augen sind Einheits-Editionen immer große Hypothesen und großen Beifall spendet er Hessels synoptischen Abdrücken der Lex Salica-Hss., als wenn ein solches rein mechanisches und ganz rohes Verfahren bei den Hss.-Massen der Lb überhaupt denkbar wäre.

Von den von v. Schwind angeführten Beweisstellen für seine These waren bei der H.schen Nachprüfung als „sicher“ nur übrig geblieben vier oder fünf: „antiquitus“, „decoreas“, „probantur“ und eventuell „reformandum“ aus XII, 4, „inquirat“ aus IX, 17. Auf diese wenigen, zwei westgotischen Satzungen entstammenden Va-

riantien beruht seine Annahme, daß E ein alle erhaltenen Antiquahss. überragendes Exemplar der Kanzlei Karls d. Gr. benutzte. Von diesem Vorzuge war in den umfangreichen Entlehnungen aus der La absolut nichts zu bemerken, deren vulgäre Fassung dem Bildungsstande des bayerischen Gesetzgebers besser entsprach, im Gegenteil bewies hier die korrekte Sprache von E nicht die Annäherung an die Quelle. Über den Urtext war kein Schwanken möglich, denn die barbarischen Formen der Antiqua stimmen mit der Fassung der Vorlage, die korrekten von E ändern sie ab. Das ist von mir im Einzelnen nachgewiesen (S. 201 ff.) und widerlegt allein schon den Versuch H.s. Ehe man auf Grund der obigen paar Stellen zu einer so folgenschweren Annahme greift, wie H., sollte man sich doch vergegenwärtigen, wie zahllose und schwere Fehler und Mißverständnisse von E allein aus der Sprachvergleichung mit der Antiqua ohne alle Quellenvorlagen von mir nachgewiesen sind, und dieser Paragraph (§ 5) meines Buches hätte nicht so übergangen werden dürfen, wie es H. getan hat. Was wiegen die der Vorlage angeblich näher stehenden fünf Schreibungen gegenüber Verderbnissen, wie z. B. „*invitis*“ E für „*vim*“ (Kr. S. 185)? v. Schwind ist an diesem Stoffe vorbeigegangen, weil er ihn nicht meistern konnte. Aber darf nach meiner ausführlichen Untersuchung ein Kritiker dasselbe tun, weil v. Schwind es getan hatte? Mir erscheint das von H. befolgte Verfahren nur die v. Schwindischen Quellenzeugnisse heranzuziehen einseitig; aber ich verkenne nicht, daß gerade diese Einseitigkeit ihm den Schluß ermöglichte: alle Annäherungen der E-Klassen an die Vorlagen auf Schreiberkonjekturen zurückzuführen wird nicht angehen. Was ist nicht alles bei E angegangen? Ehe man eine solche Behauptung in die Welt setzt, müßte man sich das wohl klar gemacht haben. An einer wirklich schwierigen Stelle, wie I, 12, bietet E dieselbe Korruptel „*specti*“ wie andere Hss. (B; Kr. S. 236) für den selteneren Ausdruck „*scaevi*“ des Theodosianus XVI, 2, 14, und der „relativ gute“ Text der Königskanzlei ließ den Überarbeiter schmählich im Stich.

Die Arbeit soll als erläuterndes Wort beim Hinausgehen der v. Schwindischen Ausgabe dienen, und es mußte daher alles zusammengesucht werden, was dieser Ausgabe nach meiner Kritik noch einen gewissen Werth verleihen konnte. Es liegt mir fern, den gefaßten Entschluß zu durchkreuzen. Die Ausgabe repräsentiert, wie H. sehr richtig schreibt, eine Entwicklungstufe in der wissenschaftlichen Arbeit an dem Problem der Lb, allerdings keine

sehr glückliche, und kann mindestens als „Warnungsmal“ dienen; erfüllt sie den Zweck, würde sie in der Tat Nutzen stiften. Als Unterlage für das Verständnis meines Buches ist sie natürlich ganz unentbehrlich.

H.s weitere Ausführungen gehen über den Fall v. Schwind hinaus und beschäftigen sich mit den Rechten und Pflichten der Zentraldirektion und der Unopportunität meiner Kritik. Die Zentraldirektion übt ihre Rechte und Pflichten durch die Abteilungsleiter aus, und auf deren Sachkenntnis muß sie sich verlassen; Brunner selbst hat es ausgesprochen, daß der selbständige Leiter der Legesabteilung bei der Selbständigkeit seiner Stellung „die volle moralische Verantwortlichkeit“ für die Leistungen seiner Abteilung zu tragen hat. Die Zentraldirektion trifft also nicht die Schuld, sondern den Abteilungsleiter, und mit dessen Wahl hat die jetzige Zentraldirektion gar nichts zu tun. Wie H. fortfährt, darf sie von ihren Rechten und Pflichten nur mit Maß Gebrauch machen, und nun exemplifiziert er auf mich: „Wer wollte z. B. einen Mann wie Krusch schulmeistern?“ Darauf habe ich folgendes zu erwidern. Mommsen hat als Abteilungsleiter seine Mitarbeiter in der Tat geschulmeistert, und ich war ihm dankbar dafür; die Druckbogen mit seinen Bemerkungen habe ich mir aufgehoben. Dazu gehören aber gewisse Voraussetzungen, die sich bei Brunner nicht vorfanden, und über die Zumutung mich zu schulmeistern, würde wohl Brunner selbst erstaunt gewesen sein. Vielmehr habe ich ihm meine Hilfe angeboten (Kr. S. 5), er hat aber keinen Gebrauch davon gemacht und lieber den maßgebenden Berliner Größen vertraut. Den Unmut über meine „sehr scharfe“ Kritik läßt H. in breitem Flusse über mich ergehen: sie schadet den Monumenta und ihren Aufgaben und untergräbt die Fortarbeit. Die hat sie allerdings untergraben, denn wäre ich nicht dazwischen getreten, würde der Herausgeber der Lex Salica wohl noch heute ungestört an der Konstruktion seines Urtextes fortarbeiten. Schon anders lag die Sache bei der Lex Bajuvariorum; hier ging der Anstoß zur Nachprüfung der Ausgabe, wie man oben (S. 14) liest, vom Vorsitzenden aus, und daß das Ergebnis ein wenig erfreuliches sein würde, war nach der Lex Salicakatastrophe wohl vorauszusehen. Ich habe mich auch nicht für die Kommission angeboten, sondern bin hineingewählt werden. Der Satz der Ausgabe stand übrigens schon lange vorher so gut wie still, und ich glaube nicht, daß ihn der Krieg und die Todesfälle in andern Abteilungen aufgehalten haben. Wäre aber die

Ausgabe auf der falschen Grundlage rechtzeitig erschienen, wäre das dann dem Ansehen der Monumenta und ihren Arbeiten zuträglicher gewesen? Dann wäre der prinzipielle Irrtum hinterher aufgedeckt worden, ohne daß er in der Zentraldirektion vorher bemerkt war. Hätte noch dazu ein anderer ihn bemerkt und in seiner Kritik offen dargelegt, so wäre das für den Ruf der Legesabteilung meinem Gefühle nach nun schon gar kein Ruhmesblatt gewesen. Kritik ist immer ein schmerzlich Ding für den Betroffenen, aber zugleich auch heilsame Medizin, und die Wahrheit läßt sich zwar lange unterdrücken, aber einmal bricht sie doch durch. Mit „elementarer Gewalt“, mit „dämonischer Impetuosität“!

Die Aufgabe der Monumenta ist nach H.s Schlußbemerkung, eine Ausgabe der Lb auf meiner Grundlage anzustreben, und auch eine Oktavausgabe ist in Aussicht genommen. Die Übernahme dieser Arbeiten erhofft er von mir, und darüber wird sich reden lassen, sobald ich die nötige Zeit dazu finde.

§ 4. Brunners verschollenes merowingisches Königsgesetz Dagoberts I. († 639).

Schon aus den H.schen Ausführungen war zu ersehen, welch hohen Ansehens sich noch heute Brunners Entdeckung des verschollenen merowingischen Königsgesetzes Dagoberts I. († 639)¹⁾ bei den Vertretern der deutschen Rechtswissenschaft erfreut, und man kann wohl sagen, es ist geradezu das Bollwerk, hinter welchem sie die Pfeile gegen die neue handschriftlich begründete Kritik des Nichtjuristen schießen. Aus ihm erwuchsen auch Brunner die „verlorenen Codices mit gelegentlich bessern Lesarten“, welche die Überlegenheit der Emendata (E) über den Archetypus der A-Hss. beweisen sollten; Stammbäume haßt er und seinen Ärger über sie gibt er in kräftigen Tönen Ausdruck; das ist eine ganz veraltete Methode, über welche die moderne Philologie längst hinweggeschritten ist; man habe, schreibt er, den Verlust wertvoller Vorlagen jüngerer Texte in Rechnung zu stellen gelernt. Wenn man mit dieser B.schen Philologie, ohne überhaupt eine Hs. angerührt zu haben, sofort zu einem so sicheren und abgeklärten Urteil über das schwierige Problem kommen könnte, weshalb habe ich Verblendeter mir dann noch die Arbeit mit den handschriftlichen Stu-

1) SB. der Berliner Akad. 1901, 2, S. 932 ff.